



SATZUNG

Alle Funktionen stehen unabhängig von der sprachlichen Bezeichnung selbstverständlich in gleicher Weise Frauen, Männern und diversgeschlechtlichen Menschen offen.

§ 1 Name und Zweck

[1] Name

Der Club führt den Namen TENNIS-CLUB BLAU-WEISS 1926 e.V. mit dem Sitz in Wuppertal-Ronsdorf. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Wuppertal eingetragen und ist Mitglied des Tennisverbandes Niederrhein e.V. Bezirk Bergisch Land, im Deutschen Tennisbund e.V.. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen dieser Verbände als verbindlich an.

[2] Zweck

Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Clubs ist, den Tennissport zu fördern, insbesondere auch die Jugend für diesen Sport zu begeistern und unter den Mitgliedern gemeinschaftsfördernd zu wirken.

Der Zweck des Clubs wird erreicht durch:

- a) Gewährleistung eines geordneten und regelmäßigen Spielbetriebes
- b) Teilnahme an Meisterschaften und Turnieren sowie deren Durchführung
- c) Abhaltung von gemeinschaftsfördernden Veranstaltungen
- d) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes
- e) den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports

Der Club ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Clubs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein lehnt Bestrebungen und Bindungen konfessioneller, politischer, rassenpolitischer, wirtschaftlicher und standespolitischer Art ab.

§ 2 Mitgliedschaft

Dem Club gehören als Mitglieder an:

- a) **aktive Mitglieder** - sie nehmen an den sportlichen Veranstaltungen aktiv teil und haben am 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet.
- b) **passive Mitglieder** - sie betätigen sich selbst nicht sportlich, fördern aber im Übrigen die Interessen des Clubs. Ein Wechsel zwischen aktiver und passiver Mitgliedschaft ist dem Vorstand bis zum 31.12. für das Folgejahr mitzuteilen.
- c) **jugendliche Mitglieder**, die am 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- d) **Ehrenmitglieder** sind Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Club erworben haben; sie können durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 3 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

[1] Beginn der Mitgliedschaft

Die Aufnahme in den Club ist schriftlich zu beantragen. Der Aufnahmeantrag muss neben dem vollen Namen die Angaben des Geburtsdatums und des Berufes enthalten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Strebt der Bewerber als Mitglied eines anderen Tennisverein hier die Mitgliedschaft an, ist dies im Aufnahmeantrag zu vermerken. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

Bei der Aufnahme von jugendlichen Mitgliedern ist die Mitgliedschaft eines Elternteils erwünscht.

Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach § 1. Soweit danach das Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf den jeweiligen Verband nach § 1.

[2] Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

a) Austritt

Die Austrittserklärung hat per Brief oder per E-Mail (Mailadresse gemäß der Vereins-Homepage) gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine monatliche Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres einzuhalten.

b) Ausschluss

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit seinen Zahlungen drei oder mehr Monate im Rückstand sind. Er kann ferner vorgenommen werden, wenn das Mitglied die Clubinteressen geschädigt oder wiederholt gegen die Satzung, die Spielordnung, die Clubhausordnung oder Anordnungen des Vorstandes verstoßen hat, ferner bei grobem unsportlichem Verhalten oder sonstigen schwerwiegenden Gründen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung zur Mitgliederversammlung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss endgültig mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet der Ansprüche des Clubs auf rückständige Beiträge. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

[1] Rechte

Mitglieder, ausgenommen Jugendliche im Sinne dieser Satzung, mit einer ununterbrochenen Mitgliedschaft von einem Jahr haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung schriftliche Anträge und/oder eine Ergänzung der Tagesordnung zu unterbreiten.

Diese sind spätestens zwanzig Tage vor der Versammlung dem Vorstand einzureichen. Der Vorstand hat die Anträge zehn Tage vor der Versammlung zu veröffentlichen.

[2] Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zwecke des Clubs nach besten Kräften zu fördern und das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.

Werden innerhalb eines Geschäftsjahres außergewöhnliche finanzielle Mittel erforderlich, so kann der Vorstand einen zusätzlichen Sonderbeitrag (Umlage) beantragen, über den in einer Mitgliederversammlung entschieden werden muss. Der durch den Sonderbeitrag etwaig entstandene Vermögenszuwachs bleibt Eigentum des Vereins.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzungsregeln und die Vorgaben der Vereinsordnungen sowie die Verbandsregeln zu berücksichtigen und einzuhalten. Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane und der Mitarbeiter des Vereins sind Folge zu leisten beziehungsweise zu beachten.

Ziel des Vereins ist es, ein sportliches und faires Verhalten der Mitglieder untereinander und gegenüber sportlichen Wettbewerbern zu gewährleisten. Dazu gehört das ordnungsgemäße Verhalten auf den Anlagen des Vereins.

§ 5 Beiträge

Die Beiträge, die Aufnahmegebühr und etwaige Umlagen werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt. Der Beitrag ist in voller Höhe fällig mit dem Beginn des Geschäftsjahres. Die Aufnahmegebühr (sofern sie gemäß Mitgliederbeschluss erhoben wird) ist fällig mit der Aufnahme in den Club.

In begründeten Sonderfällen kann der Vorstand einzelnen Mitgliedern die Aufnahmegebühr, den Beitrag oder eine Umlage ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

Der Vorstand ist ermächtigt, im Rahmen der gemäß Satz 1 geltenden Beiträge eine Beitragsordnung zu erlassen und darin die Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.

Der Mitgliedsbeitrag berechtigt nicht zur Nutzung der Tennishalle. Diese muss separat gebucht und bezahlt werden.

§ 6 Organe des Clubs

Die Organe des Clubs sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Clubs ist die Mitgliederversammlung.

[1] Tagungs- und Ladungsverfahren

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen.

Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung, des Haushaltsabschlusses, der Haushaltsplanung des neuen Geschäftsjahres und eventueller Anträge unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Tagen per Brief oder über elektronische Medien (z. B. E-Mail) einzuladen. Der Vorstand stellt sicher, dass Mitglieder, die nicht über elektronische Medien erreichbar sind, durch Brief geladen werden.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der 10. Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Falle sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.

[2] Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann der Vorsitzende die Versammlung auflösen und nach deren Auflösung sofort eine neue Mitgliederversammlung eröffnen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen.

Macht der Vorsitzende von der Eröffnung einer zweiten Versammlung keinen Gebrauch, muss der Vorstand binnen 3 Wochen eine zweite Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen, die dann ebenfalls ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung zu dieser zweiten Versammlung ist ebenfalls auf die besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

Dringlichkeitsanträge bedürfen zur Beratung und Beschlussfassung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Als Dringlichkeitsanträge werden nur solche Anträge anerkannt, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen (§ 12) oder Auflösungsanträge (§ 13) fallen nicht unter diese Regelung.

[3] Vorsitz in der Mitgliederversammlung

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.

[4] Aufgaben der Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören im Einzelnen:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Clubkasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten
- c) Entgegennahme der Jahresberichte der Vorstandsmitglieder über ihren Aufgabenbereich
- d) die Entlastung des Vorstandes
- e) Genehmigung des Haushaltsplanes

- f) Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren und der etwaigen Umlagen
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) Entscheidung über rechtzeitig eingebrachte Anträge
- i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten

[5] Wahlverfahren

Wahl und Beschlussfassung erfolgen auf Zuruf bzw. Handzeichen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung keine andere Regelung vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn mindestens ein Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder einen dahingehenden Antrag unterstützen. Der Vorstand kann – sofern die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dem zustimmt – auch durch Blockwahl gewählt werden. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.

Die Mitglieder können ihr Stimmrecht nur persönlich wahrnehmen.

Alle nach § 4 Absatz 1 stimmberechtigten Mitglieder, ausgenommen Jugendliche im Sinne dieser Satzung, besitzen das aktive und passive Wahlrecht.

[6] Protokoll

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es wird vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet. Das Protokoll wird aufbewahrt und veröffentlicht (per E-Mail oder Brief an alle Mitglieder). Einsprüche müssen per E-Mail oder Brief an den Vorstand erfolgen.

§ 8 Der Vorstand

[1] Wahlverfahren

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes oder einzelner Mitglieder ist möglich. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit der ordnungsgemäß tagenden Mitgliederversammlung.

[2] Angehörige

Angehörige des Vorstandes sind:

- a) der 1. Vorsitzende,
- b) der 2. Vorsitzende,
- c) der Schriftführer,
- d) der Kassenwart,
- e) der Sportwart,
- f) der Jugendwart.

[3] Aufgaben

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Clubs. Ihm obliegt die Verwaltung des Clubvermögens, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die jährliche Aufstellung eines Haushaltsplanes.

Der Vorstand kann für einzelne Aufgabenbereiche Ausschüsse (§ 9) einsetzen, deren Vorsitz je dasjenige Vorstandsmitglied führt, dem die Wahrnehmung des jeweiligen Aufgabenbereiches obliegt.

[4] Vorstand im Sinne des § 26 BGB

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Diese vertreten den Club gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist berechtigt, den Club allein zu vertreten.

[5] Aufgabenbereiche der Vorstandsmitglieder im Innenverhältnis

- a) Der 1. Vorsitzende trägt Rechtsgeschäfte, die der laufenden Geschäftsführung des Clubs betreffen, in eigener Verantwortung. Er kann diese Befugnis im Einzelfall einem anderen Vorstandsmitglied durch Vollmacht übertragen. Wird eine Verbindlichkeit von mehr als € 2.500, -- eingegangen, bedarf es der mehrheitlichen Zustimmung des Vorstandes. Der Vorstand kann dem 1. Vorsitzenden für von ihm zu bestimmende Rechtsgeschäfte generell die Einwilligung erteilen.
- b) Der 2. Vorsitzende ist der ständige Vertreter des 1. Vorsitzenden. Der 1. Vorsitzende stellt fest, wann er verhindert ist.

- c) Der Sportwart leitet den Spielbetrieb. Er richtet Meisterschaften und Turniere aus, stellt nach Anhörung der von den Mannschaften gewählten Mannschaftsführern die Mannschaften auf, führt die Rangliste und regelt das Training. Mit mehrheitlicher Zustimmung des Vorstandes kann er für eine Spielsaison zur Verstärkung der ersten Mannschaft bei Meisterschaftsspielen - Medenspiele - nicht dem Club angehörende Spieler einsetzen (Gastspieler). Sie sind nicht stimmberechtigt.
- d) Den übrigen Mitgliedern des Vorstandes obliegen die Erfüllungen der Aufgaben, die sich aus ihrem Tätigkeitsbereich ergeben.
- e) Die Entscheidungen über die in ihrem Aufgabenbereich jeweils anstehenden Sachfragen bereiten die Vorstandsmitglieder in eigener Verantwortung vor und legen ihr Votum dem Vorstand zur Beschlussfassung vor. Werden Aufgabenbereiche eines anderen Vorstandsmitgliedes berührt, ist dieses vor der Vorlage des Votums zu hören. Bei Streitigkeiten über die Zuordnung oder den Umfang eines einem Vorstandsmitglied obliegenden Aufgabenbereich entscheidet der 1. Vorsitzende.
- f) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der auch die Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder festgelegt werden.
- g) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig. Er ist an den von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushalt gebunden. Rechtsgeschäfte über diese Vorgaben hinaus entscheidet der Vorstand bis zu einer Höhe von 25 % des genehmigten Etats. In dringenden Fällen, in denen Gefahr im Verzug ist, kann der Vorstand auch darüber hinaus Verbindlichkeiten eingehen.

[6] Ladungs- und Tagungsverfahren

Der Vorstand tritt auf Einladung des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung des 2. Vorsitzenden oder auf Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern zusammen. Soweit keine besonderen Hinderungsgründe entgegenstehen, sollte während der Spielzeit mindestens einmal im Monat eine Vorstandssitzung stattfinden.

[7] Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende binnen drei Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Sitzung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung keine anderen Stimmenmehrheiten vorsieht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

[8] Protokolle

Die Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sind aufzubewahren und müssen auf Antrag veröffentlicht werden, ausgenommen sind hierbei persönliche Themen.

[9] Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes (§ 8/2) oder Ausschussmitgliedes (§ 9/1)

Bei Ausscheiden eines Vorstands- oder Ausschussmitgliedes haben die verbleibenden Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 9 Zuordnung anderer Aufgabenbereiche (Ausschüsse)

[1] Die Funktionen

- a) Clubhauswart
- b) Platzwart
- c) Hallenwart
- d) Festwart
- e) Anlagenwart

werden vom Vorstand ernannt und eingesetzt und nehmen ihre Aufgabenbereiche in eigener Verantwortung in Zusammenarbeit mit einem Vorstandsmitglied wahr. Jeder von ihnen kann weitere Mitglieder zu seiner Unterstützung einsetzen.

[2] Aufgabenbereiche

- a) Clubhauswart
Er beaufsichtigt das Clubhaus und den Wirtschaftsbereich; er sorgt für die Instandhaltung und Unterhaltung des Clubhauses.
- b) Platzwart

- Er beaufsichtigt die Platz- und Außenanlagen; er sorgt für die Instandhaltung und Unterhaltung. Ihm obliegt weiter die Platzordnung.
- c) Hallenwart
Er beaufsichtigt die Halle; er sorgt für Instandhaltung und Unterhaltung sowie für die Aufstellung des Belegungsplanes und die Pflege des elektronischen Buchungssystems (hier kann er sich Unterstützung durch fachlich versierte Mitglieder holen).
 - d) Festwart
Er ist für die Durchführung gemeinschaftsfördernder Veranstaltungen verantwortlich.
 - e) Anlagenwart
Er beaufsichtigt und steuert insbesondere die gärtnerische Pflege der Außenanlage

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist der zu ändernde Paragraph der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 12 Auflösung des Clubs

Die Auflösung des Clubs erfolgt durch briefliche Urabstimmung. Stimmberechtigt sind hier alle Mitglieder, mit Ausnahme der Jugendlichen im Sinne dieser Satzung. Der Aufruf zur Auflösung des Clubs hat mit Begründung schriftlich an alle stimmberechtigten Mitglieder zu erfolgen.

Die Auflösung wird wirksam, wenn drei Viertel aller Mitglieder für die Auflösung stimmen, die sich an der Abstimmung beteiligt haben. Hierbei wird eine Mindestabstimmungsbeteiligung von 75 von Hundert gelegt.

Der Vorstand ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren. Bei Auflösung des Clubs oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Clubs an die Stadt Wuppertal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Überleitungsbestimmung

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung in Kraft. Mit Wirkung desselben Tages verliert die bisherige Satzung ihre Gültigkeit.

Die Genehmigung der Satzung erfolgt mit drei Viertel Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder auf der Mitgliederversammlung.

Wuppertal, den 3. März 2022

(Kurt von Nolting, Schriftführer)